



Piraten Partei
Robert Conin
Ulmer Str. 34

88471 Laupheim

Telefon: 07355 9302-14
Telefax: 07355 9302-23
Bearbeiter: Frau Huber
Az.:
Email: simone.huber@gemeinde-hochdorf.de
Hochdorf, 23. Februar 2011

Genehmigung Plakatierung im Landtagswahlkampf Sondernutzungserlaubnis an öffentlichen Verkehrsflächen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir erteilen Ihnen nach § 16 Straßengesetz für Baden-Württemberg in stets widerruflicher Weise die Erlaubnis zur Sondernutzung der öffentlichen Verkehrsfläche zum Zwecke der Werbung:

Aufstellungsorte: Hochdorf, Schweinhausen und Unteressendorf

Art der Werbemittel: Aufstellung von insgesamt neun Werbetafeln
(maximal drei Plakate je Ortsteil)

Aufstellungsdauer: 28. Februar bis 31. März 2011

Die Erlaubnis kann vor Ablauf der Frist bei einem Verstoß gegen die Bedingungen und Auflagen oder aus Gründen des öffentlichen Wohls widerrufen werden. Änderungen und Ergänzungen bleiben vorbehalten.

Es werden keine öffentliche Plakatwände angeboten.

Für diese Sondernutzung werden keine Gebühren erhoben.

Die Wahlplakate müssen bis spätestens 31.03.2011 entfernt werden.

Bedingungen und Auflagen:

1. Diese Erlaubnis ist widerruflich erteilt und kann bei der Änderung der Sach- und Rechtslage jederzeit mit sofortiger Wirkung entschädigungslos zurückgenommen werden.
2. Der Fußgängerverkehr darf durch die Ausübung der Sondernutzung nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden.
3. Die mit der Überwachung betrauten Personen sind jederzeit berechtigt, im Einzelfall besondere Anweisungen zu treffen, insbesondere bezüglich Aufstellungsort und -dauer.
4. Der Verkauf von Waren bzw. das Anbieten der Leistungen darf nur an Wochentagen während der zulässigen Ladenöffnungszeiten stattfinden.
5. Für alle im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Sondernutzung entstehenden Personen- oder Sachschäden trägt der Antragsteller die Haftung.
6. Änderungen bzw. Ergänzungen vorstehender Bedingungen behalten wir uns jederzeit vor.
7. Im übrigen gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (STVO) über das Verhalten im Straßenverkehr.
8. Die Erlaubnis wird auf eigene Gefahr erteilt. Jegliche Haftung der Gemeinde Hochdorf, die von dieser Erlaubnis abgeleitet werden könnte, wird von vornherein ausgeschlossen.
9. Jegliche Beschädigungen des Straßenbelages durch die Sondernutzung sind zu vermeiden. Der Erlaubnisinhaber wird verpflichtet, etwaige Beschädigungen auf seine Kosten sachgerecht instandsetzen zu lassen oder der Gemeinde Hochdorf den entstandenen Aufwand zu ersetzen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeinde Hochdorf, Hauptstraße 24, 88454 Hochdorf Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Huber